

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

No. 40.

Mittwoch, den 20. Mai.

1903.

Bekanntmachung.

Vom 1. April 1903 ab werden die königlichen Regierungen, bezw. das königliche Polizei-Präsidium in Berlin, die Intendantur des XIV. Armee-Korps und das Ministerium für Gläubiger-Verfahren (Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen) ermächtigt, die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat nicht bloß an die hinterbliebene Witwe oder eheliche Nachkommen von Militärpersonen der Unterlassen der Marine, sondern auch von Offizieren u. s. w. zu genehmigen.

Dies gilt nicht nur für die im § 89 des Militär-Pensionsgesetzes Absatz 1, sondern auch für die im Absatz 2 erwähnten Fälle.

Nur bei vorhandenen Zweifeln über die Zulässigkeit der Bewilligung ist die Entscheidung des Reichs-Marine-Amts zu erbitten.

(Verleiche die in der Zusammenstellung der Militär-Pensionsgesetze enthaltenen Bestimmungen zu den §§ 89 bis 45 Ziffer 6 und zu den §§ 94 bis 98 Ziffer 1.)

Bemerkung wird, daß von den an Pensionäre der Marine bewilligten Gnadenunterstützungen aus Kapitel 75, Titel 6 des Reichshaushaltsetats, Gnadenmonatsbeträge nicht zu zahlen sind.

Anträge auf Feststellung und Anweisung des zuständigen Wittwen- und Bahngeldes sind wie bisher von den Hinterbliebenen der Pensionäre direkt dem Reichs-Marine-Amt vorzulegen.

Des Weiteren werden hiermit vom Eingange genannten Zeitpunkte ab den königlichen Regierungen u. s. w. auch die Geschäfte als Pensionsregelungsbehörde bezüglich der Oberklassen der Marine (Offiziere u. s. w. und Beamte) übertragen.

Eine Nachweisung über das zuletzt bezogene Dienstverdienst der Pensionäre wird den Regierungen u. s. w. nicht angefordert werden.

In den vorangeführten seltenen Fällen, in welchen die vorstehenden Pensionsregelungen der Regierungen u. s. w. das frühere Dienstverdienst wissen müssen, ist diesbezüglich kurz beim Reichs-Marine-Amt anzufragen.

Berlin, den 26. Februar 1903.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

In Vertretung:
gez. Dietrichsen.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 11. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Grundzüge für die Lieferung von Lymph aus den königlichen Anstalten zur Gewinnung tierischen Impfstoffes.

Die Anträge auf Lieferung von Lymph aus einer königlichen Anstalt zur Gewinnung tierischen Impfstoffes sind schriftlich oder telegraphisch bei dem Dirigenten der Anstalt einzubringen. Zur Stellung derselben sind Ärzte, Behörden und Vorstände öffentlicher Krankenanstalten befugt. Das Impfergebnis ist alsbald nach seiner Feststellung der Anstalt auf den den Sendungen zur Bericht-erstattung beigegebenen Karten durch den Arzt, der die Impfungen vorgenommen hat, portofrei mitzuteilen. Bei den Lymphbestellungen ist folgendes zu beachten:

a) Die Anträge auf Lieferung von Lymph zu öffentlichen Impfungen sind unter deutlicher Angabe des Namens und des Wohnortes des mit der Ausführung derselben beauftragten Arztes, sowie der Zahl der Impfungen, zu denen, und des Tages, an welchem die Verwendung stattfinden soll, mindestens 14 Tage vor dem letzten einzubringen. Die Lieferung erfolgt in der Regel an den Impfsort.

b) Die Anträge auf sofortige Lieferung von Lymph zu den Impfungen, welche wegen des Ausbruchs der natürlichen Pocken von den zuständigen Behörden angeordnet sind oder welche aus gleichem Grunde in Kranken-Anstalten oder Gefängnissen an dem Wartepersonale bezw. den Insassen dieser Anstalten vorgenommen oder welche an ausländischen Arbeitern auf Anordnung der zuständigen Behörden ausgeführt werden sollen, haben außer der Bezeichnung der Adresse, an welche die Sendung geschickt werden soll, die Zahl der voraussichtlich zur Impfung gelangenden Personen zu enthalten.

c) Die Anträge auf Lieferung von Lymph zu privaten Zwecken können nur von Ärzten gestellt werden; auch bei diesen kann der Anstalts-Dirigent eine vierzehntägige Vorausbestellung verlangen.

Die Lieferung erfolgt in den Fällen a) und b) kosten- und portofrei, für private Zwecke (c) kosten- und portofähig und zwar gegen eine durch Einzahlung mit der Post frei einnehmliche Bestellschein im Voraus zu leistende Zahlung von 20 Pf. für eine zu einer Impfung, von 60 Pf. für eine zu fünf Impfungen hinreichende Menge. Die Verwendung von Postmarken zur Zahlung ist nicht statthaft.

Wiesbaden, 9. März 1903.

Der königliche Regierungs-Präsident.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 15. April 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für die neugegründete Stelle als **Bezirkskonservator** für den Regierungsbezirk Wiesbaden der Direktor der Kunstgewerbeschule in Frankfurt a. M., Professor **Luthmer**, von dem Landesausschusse zu Wiesbaden zum Bezirkskonservator gewählt worden ist und daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sich auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 19. November 1891 mit dieser Wahl einverstanden erklärt hat. Professor **Luthmer** vertritt in der bezeichneten Stellung gleichzeitig für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden den Königl. Konservator der Kunstdenkmäler in Berlin; es sind daher Anzeigen, Anträge und Ansuchen aus dem Gebiete der **Denkmalpflege** in erster Linie an ihn zu richten.

Gassel, den 21. April 1903.

Der Ober-Präsident: gez. Jeditz.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wiesbaden, den 8. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Anzeige.

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirte haben täglich bis 11 Uhr vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Nummer 4 zu halten, daselbst einem jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Entgegennahme vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 2. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten (Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a-d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 8. April 1897.

Königliche Polizei-Direktion.

gez. Karl Prinz von Ratibor.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 2. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Dienstgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur mündlichen Verhandlung mit den Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere **Sprechstunden** am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, vormittags von 11^{1/2} bis mittags 1^{1/2} Uhr und am Sonntag den 2. und 4. Woche jeden Monats nachmittags von 5^{1/2} bis 7^{1/2} Uhr in deren Geschäftslokal, Dogheimstraße 5, hier statt.

Wiesbaden, den 8. Januar 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Diensträume der königlichen Gewerbe-Inspektion nach dem Hause Dienstadt 14, 1, verlegt worden sind.

Wiesbaden, den 13. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die **Poststraße** zwischen der Moonstraße und Reitelstraße wird zwecks Reupflanzung auf die Dauer der Arbeit für den **Fuhrverkehr polizeilich gesperrt**.

Wiesbaden, den 12. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Der Verbindungsweg zwischen der Pattersstraße und dem Rundfahrweg im Distrikt Dummelwies wird zwecks Bormahme von Holzarbeiten auf die Dauer der Arbeit für den **Fuhrverkehr polizeilich gesperrt**.

Wiesbaden, den 13. Mai 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule zu Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird nach Abänderung betrreffender Handelsverordnungen und Anordnungen mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angestellten beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hierseits errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festlegung der Lehrfächer, der Lage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Angestellte, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Lehrziel der Anstalt bildet. Diejenigen, welche nur in einzelnen Lehrfächern diese Reife nachweisen, können von dem Unterricht in diesen befreit werden.

§ 3.

Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäfte angestellte Person, ist der sie beschäftigende Handelstreibende, sofern er im Bezirk der Stadt wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Erlaubnisanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 20 Mk. oder 10 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterricht teilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des zahlungsunfähigen Handelstreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden. Endlich das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührenden Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einzufinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine noch dessen Ermessen anliegende Entschuldigung weder ganz noch zum Teil verläßern.

2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Lernmitteln ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen ferner mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören, noch die Schulgeräthe und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gefasst zu benehmen und jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die

kaufmännische Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.

Zu widerhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handelstreibenden haben die von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angestellten spätestens am 8. Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich, umgesehen im Unterricht erscheinen können.

§ 8.

Die Handelstreibenden haben den von ihnen beschäftigten Angestellten, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß Angestellte aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so rechtzeitig vorher zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegen handeln, und Handelstreibende, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Angestellten veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Theil zu verläßern, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn die schulpflichtigen Angestellten halber die Schule verläßt haben, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Wiesbaden, den 11. Dezember 1901.

Der Magistrat: von Jbell.

Befähigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 6. Februar 1902, J. No. 2, A. 53.

Die hiesigen Handelstreibenden werden aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem 1. Januar l. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung dieser Aufforderung und alle in der Folge eintretenden schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3, anzumelden, wo auch An- und Abmeldeformulare ausgegeben werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Magistrat.

Vorstehendes wird wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 11. April 1903.

Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf.

Die **Natural-Verpflegungskation** dahier verkauft von heute ab die nachverzeichneten Holzsorten zu den beizugebenden Preisen: Buchenholz, 4-schnittig, Raummeter 12,50 Mk., Buchenholz, 5-schnittig, Raummeter 13,50 Mk., Kiefern-Auzändeholz per Saß l.—Mk. Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von besserer Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater **Sturm**, Evang. Vereinshaus, Pattersstraße 2, entgegen genommen. Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanen Zweckes der Anstalt gefördert wird.

Verdingung.

Zum **Neubau der Moorbadeanstalt** hierseits sollen auf Grund der ministeriellen Bestimmungen vom 17. Juli 1885

Loos I: Die Lieferung von I-Trägern, gußeisernen Unterlagsplatten und Säulen,

Loos II: Die Dachdeckerarbeiten und

Loos III: Die Klempnerarbeiten

öffentlich verdingen werden.

Termin: **Mittwoch, den 3. Juni 1903, Vormittags 11^{1/2}, bezw. 12 und 12^{1/2} Uhr**, im Bau-Bureau Paulinenberg.

Die Verdingungsunterlagen können daselbst werktätig eingesehen und gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von je 2 Mk. für Loos II und III, sowie 1.50 Mk. für Loos I in bar bis einschl. 27. Mai cr. auch von dort bezogen werden.

Beschlossene Angebote mit entsprechender Aufschrift sind rechtzeitig und nur unter Benützung der vorgenannten Unterlagen postfrei an den mitunterzeichneten Regierungsbau- fahrer einzusenden.

Zuschlagsfrist: 3 Wochen.

Langenschwalbach, den 13. Mai 1903.

Der Königl. Kreisbauinspector:

Böttcher.

Der Bauleitende:

Kruchen,

Regierungsbauführer.

F 299

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden

vom 9. bis einschl. 15. Mai 1903.

Table with multiple columns listing prices for various goods like wheat, oil, and meat. Columns include item names, units, and prices.

Wiesbaden, den 15. Mai 1903.

Städtisches Meise-Amt.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen Bahnstraße und dem Belgrithal, den Distrikten 'Schwalbacher Chaussee', 'Hinter Ueberhöben' und 'Gröbeld' hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten...

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen...

Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

- 1. der Ehefrau des Tagelöhners Franz Armbrust, Susanne geb. Grabler, geb. 20. 3. 1877 zu Hahloch,
2. des Arbeiters Karl Baum, geboren am 20. 5. 1868 zu Wiesbaden,
3. des Tagelöhners Johann Bickert, geboren am 17. 8. 1866 zu Schlitz,
4. der ledigen Dienstmagd Karoline Vogt, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
5. des Glasergehilfen Karl Böhmke, geboren 31. 8. 1867 zu Eiberfeld,
6. der ledigen Katharine Christ, geb. am 16. 4. 1875 zu Oberrod,
7. des Monteurs Johann Adam Delp, geb. am 23. 10. 1869 zu Egelshach,
8. des Tagelöhners Anton Eg, geb. 22. 10. 1866 zu Hahn,
9. der Ehefrau des Arztes Theodor Ford, Hermine, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1875 zu Eppelshrim,
10. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1866 zu Gaisstätt,
11. des Tagelöhners Wilhelm Horn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1868 zu Hadamar,
12. des Tagelöhners Albert Kaiser, geb. 20. 4. 1866 zu Sommerda,
13. der ledigen Modistin Adele Knapp, geb. 13. 2. 1874 zu Mannheim,
14. der ledigen Näherin Anna Kolbe, geb. 29. 4. 1881 zu Kamens,
15. der ledigen Näherin Pauline Krämer, geb. am 2. 1. 1880 zu Gaud,
16. der Ehefrau des Wilhelm Künstler, Elisabeth, geb. Völter, geb. 23. 6. 1880 zu Wiesbaden,
17. des Tagelöhners Karl Lehmann, geb. 27. 8. 1868 zu Ehrenbreitstein,
18. der ledigen Marie Matthes, geb. 18. 4. 1877 zu Kreuznach,
19. des Kaphalters und Mattenlegers Johann Baptist Maurer, geb. 4. 5. 1862 zu Mainz,
20. des Buchhalters Georg Michaelis, geb. 18. 10. 1870 zu Wiesbaden,
21. des Tagelöhners Rabanus Rauheimer, geb. 28. 8. 1874 zu Wintel,
22. des Tagelöhners Karl Otto, geb. 9. 2. 1869 zu Hainen a. Kar.,
23. der ledigen Dienstmagd Gertraud Rheinberger, geb. 19. 4. 1879 zu Frauenstein,
24. des Maurergehilfen Karl August Schneider, geb. 9. 8. 1868 zu Wiesbaden,
25. der ledigen Margaretha Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Heidelberg,
26. des Müllers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1868 zu Probbach,
27. der Ehefrau des Gärtners Wilhelm Seif, Karoline, geb. Jörn, geb. 17. 11. 1869 zu Schwalbach,
28. der ledigen Lina Simons, geb. 19. 2. 1871 zu Haiger,
29. der ledigen Katharina Stöppler, geb. 7. 5. 1874 zu Emmerich,
30. der Dienstmagd Regina Holz, geb. 7. 10. 1872 zu Jütlingen,
31. des Bierbrauers Johann Bapt. Zapp, geb. 16. 9. 1870 zu Oberviechach.

Wiesbaden, den 15. Mai 1903.

Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Meise-Amt-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverbodene Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Meise-Amt.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

- Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Trindhalle dafelbst untersagt. 2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trindhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet. 3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten. 4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trindhalle ist verboten. 5. Während der Brunnenwurst darf die Verbindungstraße zwischen Lammstraße und Kranzplatz mit Fußwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht. Wiesbaden, den 1. April 1903. Der Magistrat.

Verpflegungstaxi des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden

- Vom 1. April 1903 ab in Gültigkeit. Für 1. Verpflegung in I. Klasse täglich 7 Mark. 2. Verpflegung in II. Klasse täglich 5 Mark. Daneben ist von den Kranken I und II (Klasse I und II) an den behandelnden Oberarzt ein den Verhältnissen angemessenes Honorar zu entrichten. Außerdem sind von diesen Kranken die Kosten für Reinigung der Leibwäsche, für Medicin und sonstige Heilmittel, Heilbäder, Verbandmaterial, Wein, Transport, besondere Wartung und dergleichen besonders zu zahlen. 3. Verpflegung in III. Klasse und zwar: a) für hiesige Einwohner, für Mitglieder derjenigen Krankenkassen und eingetragenen Hilfskassen, welche ihren Sitz im Stadtbezirk Wiesbaden haben, sowie für Personen, welche für Rechnung der hiesigen städtischen Armen-Verwaltung untergebracht sind, täglich 2 Mark mit Extrazimmer 3 Mark mit Extrazimmer 4 Mark. b) für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren: wird in allen Classen der halbe Tarif für Erwachsene berechnet. 4. In den Verpflegungstaxi der III. Klasse sind die Kosten für ärztliche Behandlung, Medicin, Verbandmaterial, Leibwäsche etc. mit enthalten. Besonders zu vergüten sind dagegen die baaren Auslagen, für Ethernalabäder, besondere Wartung, Kleidung, künstliche Glieder, Transporte etc. Die Kosten für besondere Wartung können ganz oder theilweise, je nach Lage der Verhältnisse des betreffenden Patienten, durch Beschluß der Krankenhaus-Deputation erlassen werden. 5. Der Tag der Aufnahme und Entlassung wird zusammen für einen Tag gerechnet. 6. Für Patienten, welche für eigene Rechnung verpflegt werden, ist bei der Aufnahme ein entsprechender Gelddbetrag bei der Krankenhauskasse zu deponiren. 7. Für zahlungsunfähige Personen, welche im Krankenhaus ärztliche Hilfe nachsuchen und erhalten, die aber nicht aufgenommen sein wollen, sind die Kosten für Medicin, Verbandmaterial etc. zu erstatten. 8. Bei Todesfällen der I. und II. Klasse können die Wittwen zur Erstattung des demüthigen ganzen Bettes herangezogen werden. 9. Für Ankleiden etc. von Leichen wird die in der Friedhofsordnung für die Stadt Wiesbaden festgesetzte Tage von den Angehörigen der Verstorbenen gezahlt und dem Leichenankleider vergütet. Bei Verstorbenen, welche aus öffentlichen Armenmitteln verpflegt worden sind, erfolgt das Ankleiden unentgeltlich. 10. Das Dienstboten-Jahresabonnement beträgt 8 Mark für jeden Dienstboten.

Vorstehender vom 1. April d. J. gültiger und vom Magistrat unterm 11. d. M. genehmigter Verpflegungstaxi, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesbaden, den 21. Februar 1903. Städtische Krankenhaus-Verwaltung. Roffentin.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags. Wiesbaden, den 9. April 1903. Städtisches Meise-Amt.

Verdingung.

Die Herstellung der Aufzüge im Paulinen-Schlößchen soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verbunden werden. Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhause, Zimmer No. 59a, eingesehen und bezogen werden. Verkäufliche und mit der Aufschrift 'St. B.M.6' versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 29. Mai 1903, Vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlußfrist: 21 Tage. Wiesbaden, den 14. Mai 1903. Stadtbauamt.

Bekanntmachung.

Samstag, den 23. Mai d. J., Nachmittags 4 Uhr, lassen die Wittve und Erben des Wilhelm Emrich dahier ihre an der Frankfurterstraße belegene Hofraithe, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause nebst Scheune und Stallung, sowie noch 3 in der des Ortes belegene Grundstücke auf dem Rathhause zu Erbenheim öffentlich freiwillig meistbietend versteigern. F 306 Erbenheim, den 16. Mai 1903. Der Ortsgerichtsvorsteher: Werten.

Dampfer-Fahrten.

Niederländische Dampfschiff-Rederei, Salonboote mit Schlafkabinen. Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochenenden 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm. ab Rotterdam 7 Uhr Morgens, in Köln 4 Uhr am folg. Nachm., ab 10 Uhr 30 Min. Abends, in Coblenz 7 Uhr 30 Min. am folg. Morgen, in Biebrich 3 Uhr 30 Min. Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 19. Mai bis 10. September.

ab Mainz 9 Uhr 30 Min. Morgens, Biebrich 9 Uhr 45 Min. Morgens, Anschluss per Staatsbahn: ab Frankfurt a. M. 8 Uhr 22 Min. Morgens, Wiesbaden 8 Uhr 20 Min. Anschluss per Straßenbahn: ab Wiesbaden 9 Uhr 19 Min. Morgens, Elville 10 Uhr 30 Min. Anschluss per Kleinbahn: ab Schlangenbad 7 Uhr 54 Min. Morgens, Coblenz an Wochen. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 Min. in Köln an Wochenenden 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiert. 9 Uhr. Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam. ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 Uhr 05 Min. Nachmittags, Elville 8 Uhr 05 Min. Abends, in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt 9 Uhr 11 Min. Abends, Wiesbaden 9 Uhr 11 Min. Abfahrt per Straßenbahn: nach Wiesbaden 9 Uhr Abends. Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln. Fahrpreismäßigung für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur zu Biebrich a. Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludw. Engel, Reisebureau, Wilhelmstraße 46. F 329

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Disseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt 'Borussia' und 'Kaiserin Augusta Victoria'), 9.50 (Schnellfahrt 'Barbarossa' und 'Elsa'), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt 'Deutscher Kaiser' und 'Wilhelm Kaiser und König'), 12.50 bis Cöln, mittags 3.20 (an Sonn- und Feiertagen) bis Alsmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. F 329 Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langrasse 20. Telephon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt

August Waldmann. Im Anschlusse an die Wiesbadener Straßensbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz-Biebrich-Wiesbaden Sommer-Fahrplan. Von Biebrich nach Mainz: 6* 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9* 10* An und ab Station Kaiserthor-Zentralbahnhof 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich: 8* 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9* An und ab Station Kaiserthor-Zentralbahnhof 5 Minuten später. † Nur Sonn- und Feiertags. * Nur Dienstags und Freitags. Sonn- und Feiertags Extratouren. — Extraboote für Gesellschaften. Frachtgüter 35 Pfg per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. 'Alexandria' von Galveston kommend: 13. Mai von Norfolk. D. 'Andalusia' auf der Heimreise von Ostasien, 14. Mai 12 Uhr mittags in Havre. D. 'Aragonia' auf der Ausreise nach Ostasien, 15. Mai in Hongkong. D. 'Batavia' von Newyork kommend, 14. Mai 6 Uhr 45 Min. morgens Lizard passiert. D. 'Bengalia' vor Philadelphia kommend, 15. Mai 2 Uhr 45 Min. morgens auf der Elbe. S.-D. 'Blücher' nach Newyork, 14. Mai 11 Uhr 35 Min. mittags Cuxhaven passiert. D. 'Bulgaria' nach Halifax und Baltimore, 15. Mai 4 Uhr 20 Min. morgens von Boulogne sur Mer. D. 'C. Ferd. Laeisz' 14. Mai 9 Uhr morgens in Emden. D. 'Christiana' 14. Mai von St. Thomas via Havre nach Hamburg. D. 'Croatia' nach Westindien, 14. Mai 5 Uhr morgens in Antwerpen. S.-D. 'Deutschland' von Newyork kommend, 15. Mai 12 Uhr 45 Min. morgens auf der Elbe. D. 'Etruria' nach dem La Plata, 15. Mai 3 Uhr morgens Cuxhaven passiert. S.-D. 'Fürst Bismarck' 14. Mai 12 Uhr mittags von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. 'Galicia' von Westindien kommend, 13. Mai 10 Uhr nachts in Havre. D. 'Hoerde' von Rotterdam kommend, 14. Mai 11 Uhr 30 Min. nachts auf der Elbe. D. 'Ithaka' von Westindien kommend, 13. Mai 1 Uhr nachm. in Wilhelmshaven. D. 'Karthago' nach Nord- und Südbrasilien, 13. Mai 5 Uhr nachm. von Lissabon. D. 'Markomania' von Santos kommend, 13. Mai von Bahia. D. 'Nauplia' 13. Mai 6 Uhr nachm. von Newyork nach Copenhagen und Stettin. D. 'Numidia' 13. Mai von Coara. D. 'Parthia' nach Westindien, 13. Mai 1 Uhr nachm. in Havre. 'Pontos' von dem La Plata kommend, 14. Mai 10 Uhr 45 Min. morgens St. Catharines Point passiert. D. 'Prinz Waldemar' nach Mittelbrasilien, 14. Mai 11 Uhr morgens von Lissabon. D. 'Saxonia' auf der Heimreise von Ostasien 14. Mai von Hongkong. D. 'Segovia' auf der Heimreise von Ostasien, 14. Mai von Yokohama. D. 'Serbia' auf der Heimreise von Ostasien 14. Mai in Singapore. D. 'Silvia' Truppentransport von Ostasien, 14. Mai in Singapore. Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: nach Newyork: 14. 5. Schnellpd. Blücher, 16. 5. Postd. Patricia. 21. 5. Schnellpd. Deutschland, 23. 5. Schnellpd. Moltke, 25. 5. Postd. Batavia, 28. 5. Schnellpd. Fürst Bismarck, 30. 5. Postd. Pretoria, 4. 6. Schnellpd. Aug. Victoria, 6. 6. Postd. Graf Waldersee, 11. 6. Schnellpd. Blücher, 13. 6. Postd. Belgravia, 18. 6. Schnellpd. Deutschland. Nach Boston: 21. 5. Postd. Bengalia, 5. 6. Postd. Assria, 18. 6. Postd. Adria. Nach Baltimore: 21. 5. Postd. Bengalia, 10. 6. Postd. Abessina. 24. 6. Postd. Bosnia. Nach Philadelphia: 19. 5. Postd. Armenia, 5. 6. Postd. Assria, 18. 6. Postd. Adria. Nach Neworleans: 28. 5. Postd. Nicomedia. 25. 6. Postd. Dortmund. Nach Westindien: 24. 5. Postd. Hungaria, 28. 5. Postd. Valdivia. Nach Mexico: 20. 5. Postd. Cheruskia, 26. 5. Postd. Prinz Aug. Wilhelm. Nach Montreal: 15. 5. Postd. Teutonia, 28. 5. Postd. Granaria, 11. 6. Postd. Westphalia. F 33